

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur
(englische Bezeichnung: Architecture)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 02.11.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen, vertieften Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Architektur zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums der Architektur an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
 2. Der Nachweis einer einschlägigen, qualifizierten, praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 16 Wochen. In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb dieser Zugangsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn der Nachweis innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums erbracht wird. Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Erfahrungen der Berufspraxis der Architektin/des Architekten ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten abgeleistet werden. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Mindestpraxisdauer wird vor Antritt des Masterstudiums die Ableistung einer einjährigen, einschlägigen und qualifizierten praktischen Berufstätigkeit empfohlen.
 3. Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2.

Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach § 1 Nummer 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

- (2) Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-minütigen Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. Während des Aufnahmegesprächs wird auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen geprüft, welches Ausbildungsniveau die Studienbewerberin/der Studienbewerber in der Fachrichtung Architektur erworben hat. Maßstab ist der Kenntnisstand, der im Bachelorstudiengang an der Hochschule für angewandte Wis-

senschaften München am Ende des sechsten Studienseesters üblicherweise erreicht wird. Dazu zählen Fachkenntnisse in folgenden Bereichen:

- Architektonischer Entwurf (Architectural Design)
- Städtebaulicher Entwurf (Urban Design)
- Konstruktiver Entwurf (Building Design)
- Künstlerisches Gestalten und Darstellen (Art and Design Research)
- Kulturelle und historische Grundlagen sowie
- Technische, ökonomische, ökologische und rechtliche Grundlagen des Planens und Bauens.

Anhand ihres/seines Portfolios, das in Form von Entwürfen, Projekten und Übungen, ggf. auch in Form von Textbeiträgen den bisherigen fachspezifischen Bildungs- und Kenntnisstand vermittelt und des Aufnahmegesprächs soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Qualifikation und überdurchschnittliche Begabung in der theoretischen und praktischen Bewältigung komplexer Problemstellungen in den genannten Bereichen nachweisen. Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen/Professoren des Masterstudienganges bewertet, die von der Prüfungskommission bestellt werden. Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

- (3) Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Themata, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (4) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (5) Ein mit Erfolg abgelegtes Eignungsverfahren ist für ein Studium im Masterstudiengang Architektur (Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zwei Jahre gültig. Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerberin durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Studienseester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt vier theoretische Studienseester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) In den Studienseestern 1 bis 3 muss jede/r Studierende aus jeder der Wahlpflichtmodulgruppen Studio I, Studio II (Auslandsprojekt) und Studio III jeweils ein Modul im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten wählen.
- (4) In den Studienseestern 1 bis 3 muss jede/r Studierende aus jeder der Wahlpflichtmodulgruppen Fachprojekt 1, Fachprojekt 2, Fachprojekt 3 AD / BD / UD / ADR, Theorie 1, Theorie 2 AD / BD / UD / ADR und Theorie 3 AD / BD / UD / ADR jeweils ein Modul im Umfang von fünf ECTS-Kreditpunkten wählen.

- (5) Die Auswahl aus den Wahlpflichtmodulgruppen regelt der Studienplan.
- (6) Im Zuge des Studiums kann eine Vertiefungsrichtung in folgenden Lehrgebieten gewählt werden:
- Bauen im Bestand (Architecture)
 - Nachhaltige Gebäudeplanung (Building Design)
 - Städtebau (Urban Design) oder
 - Gestaltung (Art and Design Research).

Die Studierenden müssen gegebenenfalls bei der Anmeldung der Masterarbeit gegenüber dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum und gegenüber der Kommission zur Bewertung der Masterarbeiten schriftlich und verbindlich erklären, welche Vertiefungsrichtung sie wählen.

§ 4 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Architektur besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird.

§ 5 Auslandsstudium

Jede/jeder Studierende muss Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Kreditpunkten an einer ausländischen Partnerhochschule oder durch Teilnahme an einem Auslandsprojekt erwerben. Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag und bei Nachweis triftiger Gründe (insbesondere Kindererziehung oder chronische Erkrankung/ Behinderung) mit Einwilligung der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission möglich. Die Hinderungsgründe sind durch entsprechende, aktuelle Belege nachzuweisen, im Krankheitsfalle ist stets ein aktuelles, qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit ist von den Studierenden selbst auszuarbeiten und zu Beginn des vierten Semesters der Kommission (§ 11 Abs. 3) vorzulegen, die über die Zulassung befindet. Voraussetzung für die Bearbeitung der Masterarbeit ist das erfolgreiche Absolvieren der Studios I - III sowie der Nachweis der praktischen Berufstätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 dieser Satzung.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt nach Annahme durch die Kommission 15 Wochen.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer Kommission bewertet, der neben der Betreuerin/dem Betreuer mindestens vier Professorinnen/Professoren der Fakultät für Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften München angehören.

- (4) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 2.

§ 7

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen. Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass die Absolventin/der Absolvent im grundständigen Hochschulstudium bzw. dem gleichwertigen Abschluss und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Architektur (Architecture) nach dem Sommersemester 2019 aufnehmen.

Anlage 1 Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Architektur (Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Erstes Studiensemester (Block I gemäß § 5 Abs. 2 ASPO)

1) Modulnummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
MA_01	Studio I	Design Studio I	8	15	Proj	ModA
MA_11	Fachprojekt 1	Focus-Project 1	4	5	Proj	ModA
MA_21	Theorie 1	Theory 1	4	5	S	Präs
MA_31	Schlüsselkompetenzen 1	Key Competences 1	4	5	S	2 Präs (je 0,5)

Zweites Studiensemester (Block II gemäß § 5 Abs. 2 ASPO)

1) Modulnummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
MA_02	Studio II (Auslandsprojekt)	Design Studio II	8	15	Proj	ModA
MA_12	Fachprojekt 2	Focus-Project 2	4	5	Proj	ModA
MA_22	Theorie 2 AD / BD / UD / ADR	Theory 2 AD / BD / UD / ADR	4	5	S	Präs
MA_32	Schlüsselkompetenzen 2	Key Competences 2	4	5	S	2 Präs (je 0,5)

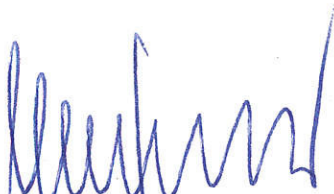
Drittes Studiensemester (Block III gemäß § 5 Abs. 2 ASPO):

1) Modulnummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
MA_03	Studio III	Design Studio III	8	15	Proj	ModA
MA_13	Fachprojekt 3 AD / BD / UD / ADR	Focus-Project 3 AD / BD / UD / ADR	4	5	Proj	ModA
MA_23	Theorie 3 AD / BD / UD / ADR	Theory 3 AD / BD / UD / ADR	4	5	S	Präs
MA_33	Schlüsselkompetenzen 3	Key Competences 3	4	5	S	2 Präs (je 0,5)

Viertes Studiensemester (Block IV gemäß § 5 Abs. 2 ASPO):

1) Modulnummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Lehrveranstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
MA_04	Masterarbeit + Masterseminar	Master Thesis + Preparation Seminar	2	25	Proj + S	ModA (0,8) und Präs (0,2)
MA_34	Schlüsselkompetenzen 4	Key Competences 4	4	5	S	2 Präs (je 0,5)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 24.10.2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 31.10.2018.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (englische Bezeichnung: Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 02.11.2018 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.11.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.11.2018.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 02.11.2018
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (englische Bezeichnung: Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 02.11.2018, ausgefertigt am 02.11.2018, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (englische Bezeichnung: Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München liegt in der Bibliothek der Hochschule München, Gebäude H, Lothstraße 13d, 80335 München, zur Einsichtnahme auf.

i. A.

J.V. S. Dorner

Grieser